

Satzung

des Volleyballclubs Ediger.

§ 1

Name und Zweck des Clubs:

Der Volleyballclub Ediger bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Sportwesens, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig mit seinen Mitgliedern Trainingsstunden ab, die der Förderung der Gesundheit und des Sportes dienen. Dabei wird der Verein selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche oder auf Umsatz ausgerichtete Zwecke.

§ 2

Sitz des Volleyballclubs:

Der Volleyballclub hat seinen Sitz in 56814 Ediger-Eller und ist Mitglied im Sportbund Rheinland, 56075 Koblenz.

§3

Mitglieder

Die Mitglieder des Volleyballclubs setzen sich zusammen aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Sportsfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Inaktives Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebung des Vereines unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglieder können Personen und Firmen werden, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Beginn der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift unter die Beitrittserklärung des Clubs, wobei das Mitglied erklärt, die Satzung in vollen Umfang anzuerkennen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, desgleichen rückständige Beiträge beglichen werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die:

1. das Ansehen des Clubs schädigen,
2. gegen die Interessen des Clubs handeln,
3. das Eigentum des Clubs mutwillig beschädigen

nach einmaliger Mahnung aus dem Club ausschließen. Die ausgeschlossenen Mitglieder haften gegenüber dem Club für den entstandenen Schaden. Die Möglichkeit der Berufung ist in der nächsten Generalversammlung zulässig. Die Generalversammlung bestätigt den Ausschluss, wenn 2/3 der in der Generalversammlung Anwesenden für den Ausschluss sind. Die Entscheidung ist endgültig und bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs.

§ 6

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa der Generalversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Der Zahlungsmodus bestimmt die Generalversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die

aktiven Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahr	€ 25,00
aktiven Mitglieder mit Vollendung des 10. Lebensjahr	€ 12,50
inaktiven Mitglieder	€ 12,50
Familien (ab 3 Mitgliedern)	abzgl. 20 %

pro Jahr.

Den Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, einen fördernden Beitrag zu zahlen. Der Vorstand des Clubs behält sich vor, den jährlichen Beitrag zu erhöhen, falls die Aufrechterhaltung des Clubs aufgrund fehlender Mittel, sowie die Weiterführung des Clubs nicht mehr gewährleistet ist.

§ 7

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Generalversammlung, die alljährlich nach Beendigung der Spielsaison stattfindet, einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Grundsätzlich besteht hierbei die Möglichkeit, den gesamten Vorstand auf Antrag der Generalversammlung in einem Wahlgang wieder zu wählen.

Der Vorstand besteht aus:

I. Vorsitzender	II. Vorsitzender	I. Schriftführer
II. Schriftführer	I. Kassenführer	II. Kassenführer
Beisitzer		

Darüber hinaus werden alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorsitzende vertritt den Club nach außen und hat für die nötige Vereinsdisziplin zu sorgen. Für den Ablauf des Trainings wird die Wahrung der Disziplin auf die Übungsleiter übertragen.

§ 9

Übungsleiter

Die Übungsleiter werden vom Vorstand ernannt oder bestätigt. Soweit dieselben feststehende Bezüge erhalten, ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag auszuführen. Die Übungsleiter sind für die sportliche Arbeit des Clubs verantwortlich.

§ 10

Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Überwachung der in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Clubs dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. Rechtskräftige Vereinbarungen und Unterschriften dürfen nur leisten: der I. Vorsitzende auch vertreten durch den II. Vorsitzenden, für den allgemeinen Schriftverkehr die Schriftführer und für das Kassenwesen die Kassenführer.

§ 11

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 12

Stimmberechtigung der Mitglieder

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der stattfindenden Generalversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher, bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge, soweit sie nicht unter Punkt „Verschiedenes“ fallen, sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von 2 Kassenprüfern
3. Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktive und Inaktive
4. Erledigung der gestellten Anträge.

§15

Berichterstattung und Entlastung

Der Schriftführer erstattet in der Generalversammlung einen Bericht über die letztjährige Generalversammlung und gibt einen kurzen Einblick über die Arbeit des Vorstandes im vergangenen Jahr. Der Kassenwart gibt einen Bericht über die Kassenlage, die Übungsleiter über die sportliche Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhören und auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung durch die Generalversammlung erteilt.

§16

Stimmrecht bei Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins erhalten alle stimmberechtigten aktiven und inaktiven Mitglieder volles Stimmrecht.

§17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Dabei ist vorrangig eine Übertragung auf die Ortsgemeinde Ediger-Eller zu befürworten. Eine Entscheidung darüber trifft ein eigens dafür benannter, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählter, Auflösungsausschuss, der die dafür notwendige Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen und durchzuführen hat. Er ist allein für die ordnungsgemäße Auflösungshandlung verantwortlich.

§ 18

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.05.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.